



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_57 JAHRGANG 42
11. Oktober 2013

**Nutzungsordnung der Testothek
des Fachbereichs G - Bildungs- und Sozialwissenschaften
der Bergischen Universität Wuppertal
vom 11.10.2013**

Auf Grund des § 2 Abs.4 und des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung für die Testothek des Fachbereichs G - Bildungs- und Sozialwissenschaften erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsatz
- § 3 Ausleihbestimmungen
- § 4 Leihfristüberschreitung
- § 5 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe
- § 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Die folgende Nutzungsordnung gilt für die Nutzung und Ausleihe psychologischer Tests der Testothek des Fachbereichs G - Bildungs- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Grundsatz

Die Benutzung der Testothek ist grundsätzlich kostenfrei. Es fallen lediglich Säumniszuschläge bei Leihfristüberschreitung und Wiederbeschaffungskosten bei Nichtrückgabe an.

§ 3 Ausleihbestimmungen

- (1) Ausleihberechtigt sind:
- a) aktuell an der Bergischen Universität Wuppertal im Studiengang Psychologie (M.Sc., Diplom) immatrikulierte Studierende;
 - b) aktuell an der Bergischen Universität Wuppertal im Studiengang B.Sc. Psychologie immatrikulierte Studierende sind nur dann ausleihberechtigt, wenn sie über ausreichende diagnostische Grundkenntnisse verfügen - i. d. R. ist somit mindestens der abgeschlossene

Besuch der einführenden diagnostischen Veranstaltung „Testtheorie und Testkonstruktion“ obligatorisch;

- c) Mitarbeiter der Fachgruppe Psychologie im Fachbereich G - Bildungs- und Sozialwissenschaften, die einen Abschluss im Fach Psychologie (B.Sc, M.Sc, Diplom) besitzen;
 - d) weitere Personen, über deren Ausleihberechtigung die Testothekleitung entscheidet. Neben Bewilligung oder Ablehnung des Antrags besteht die Möglichkeit, dass die Testothekleitung die Ausleihberechtigung nur für bestimmte Tests oder Testgruppen ausspricht.
- (2) Ausgeliehene Tests dürfen nur zum persönlichen Gebrauch in Forschung und Lehre verwendet und nicht an Dritte weiter gegeben werden. Die Anfertigung jeglicher Kopien ist nicht gestattet. Beiliegende Verbrauchsmaterialien dürfen nicht verwendet werden. Vor und nach der Ausleihe erfolgt eine Überprüfung auf Vollständigkeit. Bei Verlust oder Beschädigung von Tests bzw. Testteilen werden die Kosten von Wiederbeschaffungen in Rechnung gestellt und sind von dem Entleiher / der Entleiherin zu tragen. Personen, die einen oder mehrere Tests ausleihen, erklären ihr Einverständnis mit diesen Regelungen durch ihre Unterschrift auf dem Leihschein.
 - (3) Die aktuellen Zeiten für Ausleihe und Rückgabe werden über Aushang bekannt gemacht.
 - (4) Ein Anspruch auf Ausleihe besteht nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personal- und Testressourcen.
 - (5) Die maximale Dauer der Testausleihe beträgt 1 Woche. Der Rückgabetermin ist verbindlich. Eine Verlängerung durch die Testothekleitung bzw. deren Bevollmächtigte ist in Ausnahmefällen möglich.
 - (6) Bei wiederholter Leihfristüberschreitung oder Nichtrückgabe kann die Testothekleitung der betreffenden Person die Ausleihberechtigung entziehen. Die hiervon betroffene Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 4

Leihfristüberschreitung

- (1) Der bei Leihfristüberschreitung zu entrichtende Säumniszuschlag je Test wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt bei bis zu 7 Kalendertagen 10,00 €, bei bis zu 14 Kalendertagen 25 €. Die Zahlung dieses Säumniszuschlags kann nur in bar mit einem passenden Betrag erfolgen.
- (2) Die Überschreitung der Leihfrist von mehr als 14 Kalendertagen gilt als Nichtrückgabe im Sinne von § 5.

§ 5

Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

Bei Nichtrückgabe, Verlust oder Beschädigung von Tests oder Testteilen werden die entsprechenden Wiederbeschaffungskosten beim Entleiher / bei der Entleiherin geltend gemacht.

§ 6

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs G - Bildungs- und Sozialwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal vom 17.04.2013.

Wuppertal, den 11.10.2013

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch